möglichkeiten mehr. Arbeitsplätze in Manufakturen, im Handwerk und Gewerbe fehlten vor allem in ländlichen Gegenden weitgehend. So bildete sich die soziale Unterschicht der Arbeitslosen, Bettler und Landstreicher. Mit Betteljagden und Landstreifen, wobei die Scharen von Bettlern, Zigeunern, Kesselflickern und Korbmachern usw. zusammengetrieben und über die Grenze gestellt wurden, suchte die Obrigkeit das Problem dieser gesellschaftlichen Aussenseiter zu lösen. Bis ins beginnende 19. Jahrhundert hinein bildeten solche Razzien ein immer wieder, aber ohne anhaltenden Erfolg, angewandtes Mittel. Denn abgesehen davon, dass damit das Problem nicht bei der Wurzel gefasst wurde, haperte es damals wie heute mit der grenzüberschreitenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Staatsorgane.»

Pfarrer Wenaweser (in Triesen 1764–1789) beklagte sich, dass damals Triesen «fast allem Zulauf (des Gesindels) ausgesetzt sei», und J.B. Büchel bemerkt hierzu: «Das Gesindel war überhaupt damals eine schreckliche Landplage; in Triesen war überdies das Bettler-Versorgungs-

haus für die obere Landschaft.»

1791 beklagt sich der Balzner Pfarrer über die grossen Auslagen, da er an die ungemein vielen nach Österreich, Bünden und die Schweiz hier durchziehenden Bettler 24 fl bezahlt habe, dazu für Gastfreundschaft an die vielen hier durchreisenden Priester 30 fl.

Liechtenstein war durch seine Lage als Grenzland zwischen Österreich und der Schweiz Auffang- und Durchzugsgebiet für allerlei Ausländer verschiedenster Art: Bettler, Hausierer, Kriminelle, Emi-

granten, Deserteure, Agenten und Spione.

Bei der Wahl der Landammänner und dem Bestellen der Gerichte wurde dem Volke jeweils die «Landsöffnung», das ist eine kurze Zusammenfassung bestehender Rechtsgewohnheiten, vorgelesen. Darin heisst

«Weil die Untertanen von den Landstreichern, welschen Krämern, Kesslern, Spenglern, Harzern und dergleichen Personen, die nach dem Pfennig hantieren und dazu ihnen das ihrige, mit Weib, Kindern und Knechten abbetteln, höchlich beschwert sind, so gebieten Jhro Gnaden allen Untertanen, Manns- und Weibspersonen, dass man dergleichen Leute gar nicht beherbergen, sondern sie in die Tafernen oder Wirtshäuser weisen solle, jedoch dass ein solcher Wirt oder Taferner sie länger nicht als eine Nacht beherbergen tue.

Den übrigen armen kranken Leuten aber soll männiglich die Werke der christl. Barmherzigkeit mitteilen, jedoch sie länger nicht als eine Nacht

ohne Erlaubnis der Obrigkeit behalten.»

Diese in der «Landsöffnung» enthaltene Vorschrift betreffend die ausländischen Bettler stützt sich auf die vom Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1577 errichtete allgemeine Polizeiordnung. Darin heisst es (nach

KB 391):

«Deutsche und wälsche Bettler und herumstreifende Leute sollen aus dem Lande geschafft und nicht mehr eingelassen werden. Würden sich solche wieder einschleichen, so sollen sie gefänglich eingebracht, nach Umständen bestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Niemand soll fremde Personen länger als eine Nacht beherbergen und speisen, bei Strafe von 1 Pfund. Gartknechte (herrenlose Leute) und andere werklose Leute sollen nicht im Lande geduldet, sondern fortgeschafft werden, und falls sie sich zur Wehre setzen, sollen die Nachbaren einander beistehen. Jährlich sollen, nach Gestalt der Dinge, drei oder mehr Streifen gemacht werden im